

**Allgemeine Verfügung
über die Erhebung von statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Vom 13. Oktober 2021

I B 7

Telefon: 90 13 – 3965 oder 90 13 – 0, intern 913 3965

I.

Die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) erfolgt auf der Grundlage einer im Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen bundesweit abgestimmten und von den Ländern erlassenen Anordnung. Es gilt der Sonderdruck der Anordnung in der jeweils aktuellen Fassung ab dem Datum des angegebenen Standes unter Berücksichtigung der Abweichung unter Ziff. III.

II.

Die Anordnung wird zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung in der Fassung der Allgemeinen Verfügung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) vom 31.08.2006 (ABl. S. 3449), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltung für Justiz vom 28.11.2019, außer Kraft.

III.

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 Ziff. 3 ist ein Verfahren auch dann statistisch **neu** zu erfassen, wenn es durch Nichtbetrieb mit Ausnahme des § 92 VwGO beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 jeweils genannten Frist als erledigt gilt und nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung, zum Beispiel Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Aufnahme des Verfahrens, fortgesetzt wird.
2. Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 gilt das Verfahren bei dem nachstehenden Erledigungstatbestand zu folgenden Zeitpunkten als erledigt: bei Nichtbetrieb mit Ablauf von sechs Monaten, im Fall des § 92 Absatz 2 VwGO von zwei Monaten nach Eintritt der letzten Prozesshandlung der Beteiligten, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht weiterbetrieben worden ist.

Die übrigen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Senatsverwaltung für Justiz
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Im Auftrag
Kipp